

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Angebot, Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

1. Allen Vertragsabschlüssen mit uns liegen die nachfolgenden Bedingungen zugrunde. Sie werden vom Besteller mit Auftragserteilung, spätestens mit der Annahme der ersten Lieferung anerkannt und gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung. Abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur mit schriftlicher Zustimmung.
2. Wir behalten uns Konstruktions- und Formänderungen des Vertragsgegenstandes während der Laufzeit vor.
3. Teillieferungen sind unzulässig.
4. Zusicherungen, Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise richten sich nach dem jeweils gültigen Listenpreis und sind in EURO gerechnet.
Sie verstehen sich ab Firma des Lieferers ausschließlich Fracht, Porto, Versicherung und Verpackung.
Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Wir berechnen die bei Vertragsabschluss vereinbarten Preise, die auf den zu dieser Zeit gültigen Kostenfaktoren basieren. Sollten zwischen Vertragsabschluss und der vereinbarten Lieferzeit sich diese Kostenfaktoren (insbesondere Material, Löhne, Abgaben usw.) ändern, so sind wir berechtigt eine entsprechende Preiskorrektur vorzunehmen.
3. Rechnungen sind in bar und ohne Abzug unbeschadet des Rechts der Mängelrüge innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt netto oder anders Vereinbarten Konditionen zahlbar
Skontoabzug ist unzulässig, sofern der Besteller mit der Begleichung anderer Rechnungen von uns in Verzug ist.
4. Wechsel und Schecks gelten erst mit Einlösung als Zahlung.
5. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.

III. Zahlungsverzug, Vermögensverschlechterung, Stundung

1. Bei verspäteter Zahlung oder Stundung sind wir vorbehaltlich der Geltendmachung eines größeren tatsächlichen Verzugsschadens berechtigt, Zinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank zu verlangen.

IV. Lieferzeit

1. Die besonders zu vereinbarende Lieferfrist beginnt mit Vertragsabschluss; sie ist stets annähernd und unverbindlich. Unvorhersehbare Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, wie z. B. Streik und Aussperrung verlängern die Lieferzeit angemessen. Dies gilt auch, wenn die genannten Umstände bei unseren Unterlieferanten eintreten.

V. Lieferverzug, Recht des Bestellers auf Rücktritt

Liegt eine von uns verschuldete Lieferverzögerung vor und gewährt uns der Besteller eine angemessene Nachfrist von mindestens drei Wochen, mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehnt und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Alle weitergehenden Ansprüche, insbes. Schadenersatzansprüche nach § 289 und § 326 BGB werden, soweit gesetzlich zulässig und soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von uns vorliegen, ausgeschlossen.

VI. Versand, Gefahrenübergang, Annahmeverzug

1. Wir liefern im Inland unversichert ab unserem jeweiligen Geschäftssitz.
Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen und wir noch andere Leistungen übernommen haben.
Versandwegart und -mittel sind ohne Gewähr für billigsten Transport dem Lieferer überlassen.
2. Verzögert sich die Sendung infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über.
3. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie wesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet seiner Gewährleistungsrechte gem. Ziffer VIII dieser Bedingungen entgegenzunehmen.
4. Nimmt der Besteller den Vertragsgegenstand nicht fristgemäß ab, so sind wir berechtigt, ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf anderweitig darüber zu verfügen.
Unberührt davon bleiben unsere Rechte, unter den Voraussetzungen des § 326 BGB vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
Wird Schadenersatz geltend gemacht, so können wir 20 % des vereinbarten Preises als Entschädigung ohne Nachweis fordern, sofern nicht nachweislich nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Wir behalten uns vor, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen.

VII. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen und bis zu unserer Vollständigen Freistellung aus eventuellen Verbindlichkeiten, die wir im Interesse des Bestellers eingegangen sind.

VIII. Prüfbedingungen

1. PERFEKT verpflichtet sich, die Geräte, die der Kunde dem Prüfer vorweist, zu warten und auf ihre Einsatzbereitschaft zu überprüfen.

2. Die bei der Prüfung festgestellte oder herbeigeführte Einsatzbereitschaft des Gerätes wird vom Prüfer durch Plombierung und einem mit Datum und Unterschrift versehen Kontrollzettel bestätigt.
3. Notwendige und vom Prüfer für die Einsatzbereitschaft des Gerätes als erforderlich angesehene Reparaturen können auch ohne besonderen Auftrag des Kunden zu den jeweils gültigen Preisen durchgeführt werden. Sonstige Reparaturen werden nur aufgrund eines erteilten Auftrages des Kunden erledigt.
4. PERFEKT ersetzt kostenlos Teile oder führt die erforderlichen Nachbesserungen durch, wenn die vom PERFEKT Prüfer kontrollierten Geräte nach Ausstellung der Kontrollzettel nachweisbar infolge eines vom Prüfer schuldhafte übersehenen Umstandes schadhaft geworden sind oder nicht oder nur noch mangelhaft funktionieren. Ist eine Nachbesserung nicht möglich oder wird sie von PERFEKT nicht binnen einer angemessenen Frist vorgenommen, so kann der Kunde von diesem Prüfauftrag zurücktreten.
Ausgeschlossen sind, soweit gesetzlich zulässig, alle weitergehenden vertraglichen oder außervertraglichen Ansprüche des Kunden aus durchgeführter oder unterlassener Prüfung, einschl. Schadenersatzansprüchen wegen Folgeschäden und aus der Durchführung der Nachbesserung; soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von PERFEKT vorliegt.
Jede vertragliche oder außervertragliche Haftung von PERFEKT ist, soweit gesetzlich zulässig; ausgeschlossen,
 - a) wenn der Mangel PERFEKT nicht unverzüglich nach Feststellung schriftlich angezeigt wird.
 - b) wenn das Gerät zu irgendeiner Zeit durch andere als die von PERFEKT legitimierten Personen überprüft oder behandelt worden ist und
 - c) wenn Bedienungs- oder Behandlungsvorschriften für das Gerät oder die Füllung oder das Zubehör nicht beachtet worden sind, oder
 - d) wenn ein Schaden durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Kunden oder Dritte sowie natürliche Abnutzung oder nachlässige Behandlung des Gerätes entstanden ist.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Prüfung von Fremdfabrikaten durch PERFEKT.

IX. Gewährleistung und Haftung

1. Mängelrügen in Bezug auf Art, Qualität und Quantität der Liefergegenstände müssen spätestens innerhalb 8 Tagen nach Empfang schriftlich bei uns erhoben werden, ansonsten gilt die Lieferung als genehmigt.
Mängelrügen entbinden den Besteller nicht von seiner Zahlungspflicht.
2. Für rechtzeitig gerügte Mängel haften wir wie folgt:
 - a) Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach unserer Wahl auszubessern oder neu zu liefern, die sich infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen.
Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Bis zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Bestellers sind wir zur Gewährleistung nicht verpflichtet.
 - b) Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen ist uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit,
 - c) Keine Mängelhaftung wird übernommen für Schäden, die durch unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritte, natürlich Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Wartung, sowie chemische Einflüsse entstanden sind. Auch wird durch seitens des Bestellers oder Dritter ohne unsere vorherige Genehmigung vorgenommene Änderung oder Arbeiten an den Liefergegenständen unsere Gewährleistungspflicht aufgehoben.
3. Ist Nachbesserung oder Ersatz nicht möglich oder endgültig fehlgeschlagen oder wird sie verweigert oder unzumutbar verzögert, so kann der Besteller Minderung oder Wandlung verlangen. Ausgeschlossen sind, soweit gesetzlich zulässig alle anderen weitergehenden Ansprüche des Bestellers einschließlich Schadenersatzansprüchen wegen Folgeschäden soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von uns vorliegt.

X. Haftung für Nebenpflichten und unerlaubte Handlungen

1. Unsere anwendungstechnische Beratung in Wort und Schrift im Rahmen unseres Kundendienstes befreit den Besteller nicht von seiner Verpflichtung sich durch eigene Prüfung von der Eignung unserer Produkte für den von ihm beabsichtigten Zweck zu überzeugen.
2. Für die Verletzung von Nebenpflichten, positiver Vertragsverletzung, sowie unerlaubte Handlung, sind wir im Rahmen des gesetzlichen zulässigen nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz zum Schadenersatz verpflichtet.
Die gesetzlichen Verjährungsvorschriften für Gewährleistungsvorschriften gelten auch für eventuelle Ansprüche des Bestellers aus der Verletzung von Nebenpflichten, positiver Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung.

XI. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für unsere Leistungen und für die Zahlungen des Bestellers ist der Sitz unserer Firma.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Für sämtliche gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Trägern eines öffentlich rechtlichen Sondervermögens, sowie für alle Ansprüche, die im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden, wird als ausschließlicher Gerichtsstand München vereinbart.
Dieser Gerichtsstand gilt auch, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

